

Richtlinien für Ehrungen im sozialen Bereich

§ 1 Art der Auszeichnung

Die Stadt Sindelfingen verleiht Persönlichkeiten, die sich durch ehrenamtliche Tätigkeiten im sozialen Bereich besonders verdient gemacht haben, die „Ehrennadel für soziales Engagement“.

§ 2 Gegenstand der Auszeichnung

Die Ehrennadel ist mit der Inschrift „Ehrennadel für soziales Engagement“ und dem Wappen der Stadt Sindelfingen versehen.

Zur Ehrennadel erhält die Person eine Urkunde mit folgendem Wortlaut:

„In Anerkennung besonderer ehrenamtlicher Verdienste im sozialen Bereich verleihe ich Frau/Herrn (Vorname und Nachname) die Ehrennadel für soziales Engagement der Stadt Sindelfingen. Sindelfingen, Datum, Der Oberbürgermeister/Die Oberbürgermeisterin.“

§ 3 Voraussetzungen zur Auszeichnung

Die „Ehrennadel für soziales Engagement“ wird an Persönlichkeiten verliehen, die sich ehrenamtlich für ihre Mitmenschen in außergewöhnlicher Art und Weise im sozialen Bereich einsetzen bzw. eingesetzt haben.

Ein solcher außergewöhnlicher Einsatz ist zum Beispiel auch dann gegeben, wenn eine mindestens 10-jährige ehrenamtliche Tätigkeit im Vereinsvorstand (auch vergleichbares Gremium) oder eine andere regelmäßige Tätigkeit dieser Zeitspanne in einer sozialen Organisation vorliegt.

§ 4 Vorschlagsberechtigung

Vorschlagsberechtigt sind Vereine, Organisationen, der Oberbürgermeister/ die Oberbürgermeisterin, Mitglieder des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, Mitglieder der Ortschaftsräte, Mitglieder der Fraktionen und Gruppen.

§ 5 Verfahren

Das Amt für soziale Dienste macht durch die jährliche Versendung dieser Richtlinien an die in § 4 genannten Vorschlagsberechtigten sowie durch Veröffentlichung in der Stadtzeitung auf die Ehrungsmöglichkeit im sozialen Bereich aufmerksam, und bittet zu einem festgesetzten Termin um Vorschläge.

Vorschläge sind auf einem Formblatt bei der Stadt Sindelfingen, Amt für soziale Dienste, einzureichen.

§ 6 Verleihungsentscheidung

Das Vorschlagsrecht gegenüber dem Gemeinderat hat der Oberbürgermeister/die Oberbürgermeisterin. Über die Verleihung der Ehrennadel entscheidet der Gemeinderat in öffentlicher Sitzung, nach nichtöffentlicher Vorberatung im Jugend- und Sozialausschuss.

§ 7 Verleihungsform

Die Ehrung erfolgt in einem der Ehrung angemessenen würdigen Rahmen durch den Oberbürgermeister / die Oberbürgermeisterin.

§ 8 Eigentum

Mit der Aushändigung geht die Ehrennadel und die Urkunde in das Eigentum der geehrten Persönlichkeit über.

§ 9 Entzug

Die Ehrennadel kann wegen unwürdigen Verhaltens durch Gemeinderatsbeschluss entzogen werden. Die Ehrennadel und die Urkunde sind an die Stadt Sindelfingen zurückzugeben.

§ 10 Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.1998 in Kraft.